

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 17

Artikel: Militärischer Vorunterricht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95174>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

merksam, daß die Zahlen in allen Berichten sehr schwankend erscheinen und daher mit Vorsicht aufzunehmen sind.

(Fortsetzung folgt.)

Militärischer Vorunterricht.

(Schluß.)

Dem Bericht sind eine Anzahl Beilagen beigebracht über 1. die Dauer der Schulpflicht 1875 in den verschiedenen Kantonen; 2. Pflicht zum Besuch der Alltagsschule; 3. die erste Stufe des militärischen Vorunterrichts fällt in sämtlichen Kantonen innerhalb die obligatorische Alltagsschule. Die zweite Stufe hat in den verschiedenen Kantonen, die in der Tabelle angeführte Dauer über die obligatorische Alltagsschule; 4. giebt eine Uebersicht über die höhern Volksschulen, in denen das Turnen eingeführt ist; 5. Gesetzliche Bestimmungen über das Fach des Turnens in der obligatorischen Volks- resp. Alltagsschule; 6. Bestand des Lehrpersonals in den verschiedenen Kantonen; 7. Reihenfolge der Kantone nach der Zahl der Lehrerinnen in %; 8. Uebersicht in wie viel Schulen 1871 in den verschiedenen Kantonen das Turnen eingeführt war; 9. Lehrerbildungsanstalten; 10. Prüfungen und Ustellungsurkunden der Lehrer; 11. Gesetzliche Bestimmungen betreffend das Fach des Turnens in den Lehrerbildungsanstalten; 12. Lehrziele im Turnen der obersten Klassen oder Abtheilungen der Lehrerbildungsanstalten; 13. Summarische Zusammenstellung der Leistungen in der Lehrerrekrutenschule 1876; 14. Vorschriften über die körperlichen Eigenschaften der Lehrer; 15. Alltags- als Jahresschulen. Kantone, die neben Jahresschulen solche besitzen mit geringerer Schulzeit; Kantone mit ausschließlichen Halbjahrschulen; obligatorische Lehranstalten über die Alltagsschulen hinaus; Schulen, die mit täglichem obligatorischem Unterricht so weit aufsteigen wie die vorhergehenden; Kantone ohne obligatorische Anstalten über das 12. resp. 13. Altersjahr hinaus; facultative Anstalten über das 12. Altersjahr hinaus.

Am Schlusse beantragt die Commission folgende Verordnung über Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahr.

§ 1. Mit Mai 1877 ist der durch Art. 81, Absatz 1, der Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. Wintermonat 1874 den Kantonen überbundene Turnunterricht in der Primarschule und in den dieselbe erreichenden oder derselben sich anschließenden öffentlichen oder privaten, obligatorischen oder facultativen Anstalten, als obligatorisches Unterrichtsfach einzuführen.

§ 2. Dieser Unterricht umfaßt 6 Jahre und erstreckt sich vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahr.

Er gliedert sich in zwei Stufen, von denen die erste das 10., 11. und 12., die zweite das 13., 14. und 15. Altersjahr in sich schließt.

Wo die gesetzliche Schulpflicht nicht ausreicht, da

finden besondere Veranstaltungen zu treffen, daß auch den nicht mehr schulpflichtigen Knaben dieser Turnunterricht ertheilt wird.

§ 3. Das Fach des Turnens ist bezüglich Einordnung in die Stundenpläne, Schulordnung, Disziplin, Absenzen, Inspektion, Prüfungen, Promotionen &c. den übrigen obligatorischen Hauptfächern gleichzustellen.

§ 4. Jeder im Alter von 10 bis 16 Jahren stehende Knabe, derselbe mag eine Schule besuchen oder nicht, ist zur Theilnahme am obligatorischen Turnunterricht verpflichtet.

Von demselben kann nur befreit werden, wer gemäß den diebställigen Vorschriften durch ärztliches Zeugniß als untauglich erklärt wird.

§ 5. Der Unterricht ist zu ertheilen nach Anleitung und Maßgabe der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend vom 10.—20. Jahre“.

§ 6. Als Regel gilt, daß der Turnunterricht, wie der in den meisten übrigen Fächern, nach Jahresklassen ertheilt wird.

An Schulen, wo ein Lehrer mehreren Jahresklassen vorzustehen hat, ist Klassenzusammensetzung gestattet.

In keinem Falle soll jedoch die Zahl einer im Turnen gleichzeitig zu unterrichtenden Schülerabtheilung 50 übersteigen.

§ 7. Der Turnunterricht ist möglichst schulmäßig auf das ganze Jahr auszudehnen und zu verteilen.

Es sind demselben im Minimum auf der ersten Stufe jährlich 120, oder, daß Schuljahr zu 40 Wochen gerechnet, wöchentlich 3, auf der zweiten Stufe jährlich 80, resp. wöchentlich 2 Stunden zuzuwenden.

§ 8. An Halbjahrschulen, wo in Folge örtlicher und gewerblicher Verhältnisse eine gleichmäßige Vertheilung auch des Turnunterrichtes auf das ganze Jahr mit besonderen Schwierigkeiten verbunden wäre, kann das je einem Jahre zuzuweisende Pensum auch dadurch angestrebt und erreicht werden, daß während der Schulzeit diesem Fache wöchentlich mehr als 3, resp. 2 Stunden zugewendet werden.

§ 9. Wo in Folge unzulänglicher Schulpflichtigkeit Knaben im Alter der zweiten Stufe extra zum Turnen einberufen werden, ist es gestattet, auch in zwei aufeinander folgenden Stunden Unterricht zu ertheilen, wobei jedoch streng darauf zu halten ist, daß ein richtiger Wechsel in der Betätigung der Schüler, in Arbeit und Spiel, beobachtet wird.

§ 10. Der Unterricht ist nach methodischen Grundsätzen zu ertheilen. Die je einer Stufe zugethielten Uebungsgebiete können daher nicht successive in Angriff genommen werden; sie gehen vielmehr einander parallel und zwar unter gehöriger Abwechslung nicht nur von Stunde zu Stunde, sondern innerhalb einer Unterrichtsstunde selbst.

§ 11. Nach Anleitung und Maßgabe schon bestehender oder noch zu erlassender gesetzlicher Be-

stimmungen sorgen die Kantone oder die Gemeinden oder beide zusammen:

- a. Für einen ebenen und trockenen, möglichst in unmittelbarer Nähe des Schulhauses liegenden Turnplatz von wenigstens 9 Quadratmeter Flächenraum für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Schülerabtheilung.
- b. Für ein geschlossenes, gehörig ventilirbares, hinlänglich hohes, helles und heizbares Lokal von wenigstens 3 Quadratmeter Fläche für jeden Schüler einer Turnklasse.

In Ortschaften, wo die Erwerbung eines Turnplatzes von den angegebenen Eigenschaften unmöglich oder bedeutend schwierig ist, wo aber Turnhallen von mindestens 5 Quadratmeter Fläche per Schüler einer Turnabtheilung bestehen oder erstellt werden, kann die Erfüllung der Forderung unter litt. a erlassen werden.

§ 12. Als Hülfsmittel zur Ertheilung des Unterrichtes sind nach Vorschrift der maßgebenden Normalien zu erstellen, resp. anzuschaffen:

- a. 1 Klettergerüst mit Stangen und Seil.
- b. 1 Stemmabalken mit Sturmbrett.
- c. 1 Springel mit Sprungseil und 2 Sprungbrettern.

d. Eisenstäbe.

§ 13. Wo nicht durch Fachlehrer für regelmäßigen Betrieb des Turnunterrichtes gesorgt ist, oder wo nicht ein besonders für dieses Fach geeigneter Lehrer auf besondere Vereinbarung hin für Collegen einzustehen hat, ist jeder Lehrer, welcher die dazu nötige Befähigung in den Lehrerbildungsanstalten, oder in den Rekrutenschulen (Art. 81 der Militär-Organisation), oder durch extra von den Kantonen veranstaltete (oder zu veranstaltende) Turncurse sich erworben hat, zur Ertheilung des Turnunterrichtes verpflichtet.

§ 14. Wo diese Verpflichtung und deren Bezahlung nicht schon gesetzlich normirt ist, soll die durch den Turnunterricht erwachsende Mehrleistung durch die Gemeinden oder den Staat, oder durch beide angemessen entschädigt werden.

§ 15. Der Bundesrat wird sich jeweilen durch Inspektionen Einsicht verschaffen von Stand, Gang, Erfolg sc. des Turnunterrichtes und darauf gestützt alle nötig werdenden Weisungen erlassen (Art. 81, Lemma 4).

Ein besonderes Reglement wird das Inspektionswesen ordnen.

§ 16. Die Kantone sind verpflichtet, alljährlich auf den 31. December (das erste Mal im Jahr 1877) nach Anleitung eines ihnen einzuhandelnden Schemas dem Bundesrathe über den Turnunterricht der männlichen Jugend vom 10.—16. Altersjahre Bericht zu erstatten.

Übergangsstellung.

§ 17. Auf beiden Stufen ist da, wo bisher kein Turnunterricht ertheilt wurde, der Anfang zu machen mit dem in der Turnschule für die erste Stufe (10.—13. Altersjahr) vorgeschriebenen Übungsmaterial.

Im Entwurf liegt ferner bei eine Verordnung

betreffend Heranbildung von Lehrern zur Ertheilung des Turnunterrichtes.

§ 1. Mit Mai 1877, resp. mit Eröffnung des nächsten Curses, ist in allen kantonalen Lehrerbildungsanstalten der Turnunterricht als obligatorisches Fach einzuführen und zwar in einer Weise und Ausdehnung, daß volle Gewähr geboten ist für die zur Ertheilung des Turnunterrichtes an der Volksschule nötige Bildung der Lehreramtskandidaten.

§ 2. Das Fach des Turnens ist in Beziehung auf Anstellung von Lehrkräften, Absenzen, Stundenplan, Censuren, Prüfungen, Abgangszeugnisse, auf gleiche Linie zu stellen, wie die andern Hauptfächer.

§ 3. Von dem Zeitpunkte an, da der Turnunterricht in den kantonalen Lehrerbildungsanstalten durchgeführt ist, soll keinem Kandidaten für das Lehramt an Primar- und höhern Volksschulen, der nicht reglementarisch vom Turnunterricht dispensirt war oder hätte dispensirt werden können, ein unbedingtes Patent oder ein unbedingtes Wahlfähigkeitszeugnis mehr ertheilt werden, der sich ungenügend über die Fähigkeit ausweist, Turnunterricht zu ertheilen, wenigstens im Umfange des Stoffes, wie er in der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend vom 10.—20. Jahre“ normirt ist.

§ 4. Vom Turnunterricht kann nur dispensirt werden, wer gemäß den diesjährigen Vorschriften durch ärztliches Zeugnis als untauglich erklärt worden ist.

§ 5. Für gehörige Durchführung des Turnunterrichtes ist unerlässlich:

- a. Ein ebener, trockener Turnplatz von wenigstens 10 Quadratmeter Fläche für jeden Schüler einer Turnklasse.
- b. Ein helles, ventilirbares, hinlänglich hohes und heizbares Turnlokal von wenigstens 5 Quadratmeter Flächeninhalt für jeden Böbling einer Turnabtheilung.

§ 6. Als Hülfsmittel für den Unterricht sind in hinlänglicher Anzahl zu erstellen, resp. anzuschaffen:

- a. Klettergerüst mit Stangen und Seilen.
- b. Stemmabalken mit Sturmbrettern.
- c. Springel mit Sprungbrettern und Sprungseilen.

d. Eisenstäbe.

Überdies werden zur Berücksichtigung empfohlen alle andern Geräthe und Vorrichtungen, die beim heutigen Stand des Turnwesens von allgemeiner Bedeutung sind.

§ 7. Der Bundesrat wird sich durch Inspektionen Kenntnis verschaffen über Stand und Gang des Turnwesens in den Lehrerbildungsanstalten, sowie über die Berücksichtigung und den Einfluß des Turnfaches bei den Patentprüfungen.

§ 10. Die Kantone sind dringend eingeladen, für alle diejenigen Lehrer, die altershalber nicht mehr in die Rekrutenschulen einberufen werden können, und die in ihren Bildungsanstalten nicht die zur Ertheilung des Turnunterrichtes nötige Be-

fähigung erhielten, so lange jährlich Turnurse anzubringen, bis an sämtlichen Schulen der Turnunterricht eingeführt ist nach den Bestimmungen der „Verordnung über Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahr.“

§ 11. Es liegt den Kantonen ob, alljährlich auf den 31. December (das erste Mal im Jahr 1877) nach einem ihnen zugestellenden Schema Bericht zu erstatten über Stand und Fortgang der Befähigung der Lehrerschaft an der Volksschule im Allgemeinen, sowie über das Turnwesen in den Lehrerbildungsanstalten im Besondern.

Ebenso finden wir am Ende noch den Entwurf zu einer Verordnung über die Dispensation vom Turnunterricht.

Die neue Militärorganisation und das Budget des schweizerischen Militärdepartements für 1877.
Zürich, Verlagsmagazin. Gr. 8°. S. 24.
Preis 70 Cts. (Schluß.)

Die Schrift fährt dann fort:

„Im Ferneren hätte der Chef des eidgenössischen Militärdepartements für sich feststellen sollen, wie groß wohl die ganze Summe sein könnte, die von den Räthen bewilligt würde, dann wäre die weitere Frage zu stellen gewesen, welches ist wohl die Aufgabe, die ich, dem Lande gegenüber, verpflichtet bin, zu lösen.

Der Kriegsminister in jedem Land der Welt muß mit den verfassungsmäßig gewährten Mitteln die Wehrkraft des Landes, unter allen Umständen für jeden Augenblick in einem möglichst kampffähigen Zustande erhalten und darf nur, wenn diese Kriegsbereitschaft gewahrt ist, zu noch so segensreichen und vortheilhaftesten Neuerungen schreiten. — Gilt dies überall, so gilt es aber doch ganz besonders für uns, die wir weder durch Allianzen noch andere diplomatische Verhandlungen uns den Frieden für eine gewisse Zeit höchst wahrscheinlich machen können, sondern die, sobald zwei große Nachbarn sich streiten, bereit sein müssen, mit bewaffneter Hand unsere Thürschwelle zu vertheidigen. Um nun unsere Armee beständig für diese Eventualitäten bereit zu halten, muß man in erster Linie die Infanterie, den natürlichen Kern eines Heeres, kräftig und ihrer Aufgabe gewachsen herstellen. Dann muß für eine gute und zahlreiche Artillerie gesorgt werden, weil, nach unserer politischen Stellung als neutralisirter Staat, wir zur alleinigen Vertheidigung unserer Grenzen einen etwaigen Gegner in vorher bezogenen Positionen erwarten können. Es ist daher die Sorgfalt wie auf Feld-, so vorwiegend auch auf Positionsartillerie zu wenden. Im Weiteren sind für Befestigungsarbeiten an den an der Grenze gewählten Positionen etwelche Genietruppen von großem Werth. Einige Cavallerie zur Vermittlung der Verbindung zwischen den einzelnen Corps und Truppenabtheilungen ist natürlich auch überaus schätzenswerth. Gute, wohlgeschulte Sanitätstruppen sind für den Tag des Kampfes von großer Be-

deutung und zahlreiche Bäcker und Meßgerocomagnien nebst großem Fuhrwerkstrain, werden die Unabhängigkeit der Armee nur vermehren.

Ebenso wie für die Armee eines Großstaates, der aggressive Politik treibt, eine zahlreiche in allen Beziehungen vortreffliche Cavallerie, gute Verwaltungstruppen und große Trains nothwendig sind, um im Lande des Gegners, weit von den eigenen Grenzen und Magazinen operiren zu können, so sind für einen kleinen Staat, der nur seinen eigenen, lieben Heer vertheidigen will, dessen Heer nicht über die Grenzen des Landes hinauskommt, dessen Kriegstheater ein ihm vollständig bekanntes, gebirgiges und coupirtes ist, der die Eisenbahnen und anderen Communicationsmittel vollständig vom Gegner ungestört benutzen kann, Cavallerie, Verwaltungstruppen und Trains diejenigen Theile eines Heeres, die am ersten zu entbehren sind.

Eine Cavallerie im Sinne des deutschen Heeres brauchen wir nicht, denn wir haben weder die eigenen Bewegungen zu verschleiern, noch fremde auszukundschaften; wir stehen an der Grenze Gewehr bei Fuß und haben weder Gegner aufzusuchen noch ihnen auszuweichen. Und kommt es zu einer Aktion an der Grenze, so ist einfach die Frage, können wir den Verleger unserer Neutralität zurücktreiben oder nicht. — Im ersten Falle stehen wir gerade wieder wie vorher im ruhigen regelmäßigen Besitz aller unserer Quellen und Communications, im andern Falle können wir uns, wenn es gut geht, auf eine zweite Linie zurückziehen, um dort noch ein Mal das Waffenglück zu versuchen, und müssen, da der Schutz unserer Grenze uns unmöglich war und wie der eine, so der andere Theil der kämpfenden Parteien in unser Land kommt, sobann, um nicht zwischen zwei harten Steinen zerrieben zu werden, uns auf die Seite der einen schlagen. Vor diesem Schicksal aber bewahren uns einzlig eine gute Infanterie und Artillerie, weder Cavallerie noch Verwaltungstruppen. . . .“

„Es fällt mir auch gar nicht im Entferntesten ein,“ fährt der Verfasser fort, „den hohen Werth all dieser Truppen zu bestreiten; ich behaupte aber, daß dieselben für unsere Verhältnisse nicht die Schlagsfähigkeit der Armee bedingen und daher erst in zweiter Linie kommen: daß, weil dieselben in der deutschen Armeeorganisation und dort von bedeutendem Nutzen sind, dies kein Grund ist, sie bei uns auf Kosten der Gesamtwehrfähigkeit der Armee zu schaffen; es giebt noch Vieles, gar Vieles in der deutschen Armee, was wir bei uns nicht eingeführt haben und was mehr noch als die mustergültige Organisation in allen Heerestheilen die wunderbaren Erfolge der Jahre 1870/71 bedingt hat und wahrlich, es thäte uns mehr Noth jene Angewöhnung an blinden unbedingten Gehorsam, an Selbstverleugnung und schwere Strapazen nachzuahmen, als die Organisation solcher Corps, zu denen uns einfach die Mittel fehlen.“

Über freilich die Erzwingung dieser Disziplin ist, was der Souverän, dessen Selbstgefühl dadurch gekränkt würde, nicht will und so muß man sich